

# **BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ**

## **- Aufstellungsbeschluss - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 02.06.2022 nach Vorberatung im Technischen und Umweltausschuss am 19.05.2022 in öffentlichen Sitzungen aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des

### **„Bebauungsplans Brückenquartier“**

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Der Planbereich erstreckt sich über die Fläche des Parkplatzes Bodenseeforum westlich des nördlichen Brückenkopfs der Neuen Rheinbrücke, des westlich daran angrenzenden Parkplatzes der Stadtwerke Konstanz und wird nördlich durch das mit einer Tennishalle bebaute Grundstück und südlich durch die Reichenaustraße (B33) begrenzt. Er umfasst die Flurstücke Nrn. 1701/3, 1701/6, 1718/2, 8279/1 (Teilgrundstück) sowie 1722 (Teilgrundstück, Reichenaustraße) der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt in dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan hat folgende Ziele:

- Schaffung eines urbanen, dichten, gemischt genutzten Quartiers mit Schwerpunkt auf gewerbliche Nutzungen gemäß den Zielen des Handlungsprogramms Wirtschaft
- Einhaltung der Klimaschutzziele der Stadt Konstanz bezüglich des Baus und Betriebs von Gebäuden
- Ergänzung und Stärkung des Versorgungszentrums Reichenaustraße / Am Seerhein mit innenstadtverträglichen Sortimenten
- Schaffung von Wohnraum als Ergänzung zur Gewerbenutzung gemäß Handlungsprogramm Wohnen
- ergänzende Nutzungen z. B. durch Kindertagesstätte, Kultur- und urbane Freizeiteinrichtungen, Verwaltungseinrichtungen
- Einbindung des geplanten Mobilpunktes mit Fernbusbahnhof, Reisebusstellplätzen, Parkhaus, Carsharing, Bikeshaaring, Radservicestation, E-Mobilitätsangeboten in das Gesamtquartier
- Einbindung in das übergeordnete Fuß- und Radwegenetz der Stadt
- Optimierung der fußläufigen Anbindung an den Seerhein / Reduzierung der Barrierewirkung der Reichenaustraße
- Schaffung von Grünstrukturen und qualitätsvollen Freiräumen entsprechend der Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Umsetzung der Ziele geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

*Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 02.06.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.*

### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Von der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB bestehenden Möglichkeit, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Daher werden nach § 3 Abs. 1 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (bestehend aus der Darstellung Geltungsbereich, Wettbewerbsentwurf, städtebaulicher Entwurf mit Lageplan, Schnitten und Visualisierungen, Darstellung Baufelder, Darstellung der räumlichen Zuordnung zu den Planungsbeschlüssen Freiräume, Fuß- und Radwegverbindungen, Abriss Fahrradspindel und Neubau Rampe, und Erschließungsstraße) für die Dauer **vom 22.09.2022 bis einschl. 21.10.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, zwischen Räumen 5.07 und 5.26 (Stellwand)**, während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten (Ansprechpartner: Herr Bode, Zimmer 5.24, Tel.: 07531/900-2551 und Frau Werner, Zimmer 5.17, Tel.: 07531/900-2511),. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Im genannten Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, elektronisch (E-Mail: [bauleitplanung@konstanz.de](mailto:bauleitplanung@konstanz.de)) oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

### **Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.